

Corona und Steuern

Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat haben am 27.03.2020 ein Maßnahmenpaket von historischem Ausmaß im Kampf gegen das Coronavirus auf den Weg gebracht.

Hierunter fallen Milliarden-Hilfsprogramme für kleine Unternehmen, Selbständige und Freiberufler, sowie steuerliche Hilfsmaßnahmen.

Die Steuerlichen Hilfsmaßnahmen wurden in einem Schreiben des Bundesministerium der Finanzen vom 19.03.2020 schon vor dem Beschluss des Maßnahmenpaketes konkretisiert.

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Allen steuerlichen Hilfsmaßnahmen ist gemeinsam, dass der oder die Steuerpflichtige von den Auswirkungen des Coronavirus **unmittelbar** und **nicht unerheblich betroffen** sein muss. Was unter der Begrifflichkeit „unmittelbarer Betroffenheit durch die Auswirkungen des Coronavirus“ gemeint ist, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Entscheidend ist jedoch, dass es **nicht** auf eine **rechtliche Betroffenheit**, also beispielsweise die Schließung einer bestimmten Einrichtung durch die Verordnung der Landesregierung vom 17.03.2020 (§ 4), sondern auch eine **tatsächliche Betroffenheit** durch die Auswirkungen des Coronavirus genügt. Ist jedoch eine rechtliche Betroffenheit gegeben, dürfte die „Unmittelbarkeit“ nicht mehr fraglich sein. Im Übrigen dürften die entscheidenden Indikatoren für die nicht unerhebliche Betroffenheit ein beachtlicher Umsatz- und Nachfragerückgang sein. Eine unmittelbare Betroffenheit entfällt auch nicht durch den Umstand, dass Unternehmen keine Maßnahmen treffen, wie beispielsweise der „to-Go-Verkauf“ bei einem Restaurant, um den Umsatzrückgang zu mindern. Bei Arbeitslosigkeit oder bei Kurzarbeit des Steuerpflichtigen, ausgelöst durch das Coronavirus, ist die unmittelbare Betroffenheit wohl auch zu bejahen.

Im Wesentlichen wurden folgende Regelungen eingeführt:

1. Anpassung von Steuervorauszahlungen

Bislang galt, dass Vorauszahlungen für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und insbesondere Umsatzsteuer auf Antrag angepasst werden konnten, jedoch mussten diese im Einzelnen begründet werden und insbesondere durch Zahlen belegt werden.

Jetzt gilt: Auf Antrag können Vorauszahlungen für das gesamte Jahr 2020 herabgesetzt werden. Anträge können ab sofort bis zum 31.12.2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Hierbei müssen die bereits entstandenen Schäden nicht im Einzelnen betragsmäßig belegt werden. Für die Gewerbesteuer kann der Messbetrag für die Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen ebenfalls auf Antrag herabgesetzt werden. Auch hier wendet man sich also an das Finanzamt, nicht an die Gemeinde, die die Gewerbesteuer erhebt.

Bei der Umsatzsteuer kann ein Antrag auf Dauerfristverlängerung gestellt werden, auf die Sondervorauszahlung wird dann verzichtet.

2. Stundung von Steuerzahlungen

Bislang galt, dass Stundungen nur nach Einzelfallprüfung möglich und zinspflichtig waren.

Jetzt gilt: Zahlungen können auf Antrag ab sofort bis zum 31.12.2020 **zinsfrei** gestundet werden. An die Gewährung einer Stundung sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden; es bleibt allein bei der oben erwähnten unmittelbaren und nicht unerheblichen Betroffenheit. Hiermit soll die Liquidität des Steuerpflichtigen gewährt werden, in dem die Zahlung der Steuern zinsfrei hinausgeschoben wird.

Ein Antrag zur Herabsetzung der Vorauszahlungen und Stundung der fälligen Steuern ist (für Baden-Württemberg) hier zu finden:

https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/site/pbs-bw-fa2/get/documents_E-1527832229/finanzaemter/Formulare/Steuerzahlung%20Lastschriftinzug/sonstige/CORONA%20Steuererleichterungen%20aufgrund%20der%20Auswirkungen%20des%20Coronavirus.pdf.

Die Herabsetzung der Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer kann über das Portal ELSTER beantragt werden.

Die Stundung der Gewerbesteuer ist gemäß Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder bei der zuständigen Gemeinde zu beantragen.

3. Vollstreckungsmaßnahmen werden ausgesetzt

Bislang galt, dass ein Vollstreckungsaufschub nur unter Darlegung von persönlichen oder sachlichen Gründen unter engen Voraussetzungen möglich war.

Jetzt gilt: Auf die Vollstreckung von rückständigen und bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Steuern soll verzichtet werden. Vollstreckungsmaßnahmen, die den Einzelnen derzeit unmittelbar betreffen, sind aufzuheben. Entsprechende Maßnahmen konnten wir für unsere Mandanten bereits erreichen.

Säumniszuschläge, die im Zeitraum vom 19.03. – 31.12.2020 anfallen, werden – ohne Antrag – erlassen.

Was dies für laufende AdV-Verfahren, bereits bewilligte AdV-Verfahren im Hinblick auf die dafür anfallenden Zinsen bedeutet, ist derzeit ungewiss. Wir konnten hierzu mit einem Sachgebietsleiter bei der OFD Karlsruhe sprechen. Er teilte uns mit, dass er diese Frage zur bundeseinheitlichen Entscheidung an das Finanzministerium weitergeben werde und wir in 4 Wochen Antwort dazu erhalten werden. Diesbezüglich werden wir Sie hier auf dem Laufenden halten.

Zum Antrag auf AdV kann für betroffene Steuerpflichtige jedenfalls nicht mehr ohne Weiteres geraten werden, sondern der Antrag auf zinsfreie Stundung ist derzeit die richtige Beratung.

Dr. Gianna Burret
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht

Natascha Katemann
Rechtsanwältin
Betriebswirtin (B.Sc.)